

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A- 1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1202 TELEFAX 711 32 3775

Zl. ZS-R/P-43.00/03 Gm/Er

Wien, 27. Oktober 2003

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

per e-mail

Stubenring 1
1010 Wien

und an das
Präsidium des Nationalrates
(und in 25-facher Ausfertigung auf Papier)

per e-mail

Betr.: Änderung des Arbeitslosengesetzes 1977,
des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2003,
GZ: 433.001/29-II/1/2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Frist von 7 Tagen für eine Begutachtung eines Gesetzentwurfes ein seriöses Stellungnahmeverfahren und eine Diskussion etwaiger Änderungsvorschläge praktisch unmöglich macht. Es wird daher ersucht, bei künftigen Begutachtungsverfahren eine angemessenere Frist festzulegen.

Gegen die vorliegen Änderungsvorschläge bestehen seitens des Hauptverbandes keine Einwände, allerdings wird (neuerlich) auf einen dringenden Novellierungsbedarf des § 39a Abs. 1 AIVG hingewiesen:

Ab 1. Jänner 2004 erhalten Personen bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension Übergangsgeld aus der Arbeitslosenversicherung,
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

wenn das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG in den Jahren 2004 bis 2006 vollendet wird.

Nicht erfasst von dieser Bestimmung sind jene Personen, die zwar das Anfallsalter bereits 2003 und früher vollendet haben, die Pension aber (noch) nicht in Anspruch nehmen können, weil die Voraussetzung des § 253a Abs. 1 Z 3 ASVG bis 31. Dezember 2003 nicht erfüllt werden kann (Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung durch mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Pensionsstichtag).

Um auch diesen Personenkreis in den Vertrauensschutz einzubeziehen, sollte § 39a AIVG, erster Halbsatz, geändert werden.

§ 39a Abs. 1, erster Halbsatz sollte daher wie folgt geändert werden:

„Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001

*1. in den Jahren 2004 bis 2006 erfüllen **oder***

2. bis zum 31. Dezember 2003 erfüllt haben, die Voraussetzungen des § 253a Abs. 1 Z 3 ASVG aber erst danach erfüllt hätten.“

Die Bestimmung sollte mit 1. Jänner 2004 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Geschäftsführung:

e. h. Dr. Josef KANDLHOFER
Sprecher der Geschäftsführung